

Volkssternwarte Bonn

Astronomische Vereinigung e.V.

Finanzordnung

(Beschluss des Vorstandes vom 25.02.2015)

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- § 1.1 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- § 1.2 Für den Verein gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.
- § 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 1.4 Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§2 Verwaltung der Finanzmittel

- § 2.1 Das für das Kassenwesen zuständige Vorstandsmitglied (=Kassenführer) verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto, eine Vereinskasse und ein Sparkonto.
- § 2.2 Zahlungen werden vom Kassenführer nur geleistet, wenn
- die vorherige Zustimmung des Vorstands vorliegt, und
 - sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und
 - im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- § 2.3 Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Honorare sind vor Entstehung der Kosten durch den Vorstand verbindlich mit dem Beauftragten/Anspruchsteller zu vereinbaren.
- § 2.4 Die Erstattung von Aufwandsentschädigungen erfolgt nur nach Vorlage von Belegen. Fahrtkosten werden pauschal gemäß Regelung im EStG erstattet.
- § 2.5 Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanz-zu- und -abflüsse umfassen.
- Notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben können vom Vorstand genehmigt werden, wenn die Ansätze des genehmigten Haushaltsplans sich als unrichtig oder unzumutbar erweisen, durch neue Tatsachen überholt, aus anderen Gründen hinfällig geworden sind oder dringendes Handeln geboten ist.
- Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die einstimmige Entscheidung des Vorstandes nötig. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten und zu protokollieren.
- Der nächsten Mitgliederversammlung ist über Abweichungen vom Haushaltsplan zu berichten.
- § 2.6 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern

§ 3.1 Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ein gemeinnütziger Verein ist auf diese ehrenamtliche Tätigkeit angewiesen und darf nicht der Gewinnerzielung einzelner dienen.

§ 3.2 Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder bei der Vorbereitung, Durchführung und Betreuung von Veranstaltungen, der Unterhaltung der Einrichtungen der Vereinigungen und bei der Aufrechterhaltung des Vereinslebens erfolgt als Dienstleistung unentgeltlich und führt grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Dies gilt insbesondere für die Vorstandsmitglieder, die Kassenrevisoren und andere Funktionsträger im Rahmen ihrer satzungs- oder funktionsgemäßen Aufgabengebiete.

§ 3.3 Die Erbringung von Bauleistungen im Rahmen von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an den Gebäuden der Vereinigung durch Mitglieder auf freiwilliger Basis ist eine Dienstleistung entsprechend § 3.1. Sie kann zu einer Aufwandsentschädigung mit den Regelungen unter § 2.3 und § 2.4 führen.

§ 4 Veranstaltungen

§ 4.1 Veranstaltungen der Volkssternwarte Bonn in Vereinsräumen können Eintritts- oder Nutzungsentgelte erhoben werden.

§ 4.2 Für Vortragsveranstaltungen im Rahmen der Astronomie, die von Vereinsmitgliedern oder Nicht-Mitgliedern in den Vereinsräumen der Volkssternwarte Bonn durchgeführt werden und für die eine Eintrittsgebühr erhoben wird, ist ein Nutzungsentgelt durch den verantwortlichen Organisator der Veranstaltung an die Volkssternwarte Bonn zu entrichten.

Aufteilung der Eintrittsgebühr: 2/3 verantwortlicher Organisator , 1/3 Nutzungsentgelt.

§ 5 Entgelte (siehe Anhang)

§ 5.1 Mitgliedsbeiträge gem. Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 5.2 Honorar für Einzelvorträge

§ 5.3 Entgelte für Publikationen

§ 6 Spenden, Zuwendungsbestätigungen

§ 6.1 Über gezahlte Mitgliedsbeiträge, Geldzuwendungen und Sachspenden werden Zuwendungsbestätigungen gemäß § 10b EStG ausgestellt.

§ 6.2 Für Eintritts- oder Nutzungsentgelte können keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

§ 6.3 Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für unentgeltliche Nutzung oder Leistungen (Leistungsspenden) ist ausgeschlossen. Derartige Zuwendungen können als Geldzuwendungen bestätigt und gebucht werden, wenn zuvor die Nutzung oder Leistung in Rechnung gestellt und als Ausgabe verbucht worden ist.

§ 6.4 Verzichtet ein Referent auf das ihm zustehende Honorar, so kann ihm über den Betrag eine Zuwendungsbestätigung (Geldspende) ausgestellt werden, nachdem er den Betrag auf einer Honorarquittung bestätigt hat. Das Honorar wird dann als Ausgabe verbucht.

§ 6.5 Verzichtet ein Mitglied auf die Erstattung von vorher vereinbarten Aufwendungen, so kann ihm eine Zuwendungsbestätigung über die Höhe der Kosten ausgestellt werden, nachdem die Belege über die Aufwendungen eingereicht worden sind. Die Aufwendungen werden dann als Ausgaben verbucht.

§ 7 Inventar

§ 7.1 Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

§ 7.2 Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum,
- Bezeichnung des Gegenstands,
- Anschaffungs-, Zeitwert und Abschreibungsdauer sowie
- Aufbewahrungsort

§ 7.3 Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 25.02.2015 in Kraft.

Anhang zur Finanzordnung Volkssternwarte Bonn vom 25.02.2015

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Spenden sind freiwillig und unentgeltlich gegebene, steuerbegünstigte Geldzuwendungen nach § 10 Nr. 1 EStG bzw. gleichartige Sachzuwendungen nach § 10 Nr. 3 EStG.
- 1.2 Unkostenbeiträge sind Zuwendungen, die gegen ein Entgelt in Form einer Leistung oder Sache gegeben werden.
- 1.3 Honorar im Sinne dieser Finanzordnung ist die Vergütung für eine Leistung in Form eines Vortrages oder einer Kursveranstaltung, die als eigenständige, persönliche Leistung des Referenten zu bewerten ist, für deren Erbringung entsprechende Sachkunde und eine besondere Vorbereitung, auch der notwendigen audiovisuellen Materialien, erforderlich sind.
- 1.4 Eine Aufwandsentschädigung ist die Bezahlung für angefallene nachgewiesene Kosten (z.B. Telefon-, Fahrtkosten, andere Sachkosten) .

2. Mitgliedsbeiträge (monatliche Mindestbeiträge) ~~ab 01.07.2014~~

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014)

2.1 Erwerbstätige:

- 4,- €

2.2 Personen mit geringem Einkommen:

- 3,- €

2.3 Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbeschädigte und Bonn-Ausweis-Inhaber:

- 2,- €

2.4 Familienmitglieder:

- Beitrag für Ehepartner, Kinder jeweils die Hälfte des ersten voll zahlenden Familienmitglieds. Zeitschriften, Informationen werden an die Familie nur einmal versandt.

3. Honorare

Die Honorarsätze für Vorträge im Rahmen von Veranstaltungen der Volkssternwarte Bonn betragen maximal:

- 250,00 € für Referenten, die weder in der Bonner Region arbeiten, noch dort leben
- 200,00 € für alle anderen Referenten

4. Entgelte für Publikationen

- Abonnement „TELESCOPIUM“ und „sternzeit“ : 14,00 €